

2020 / Nr. 81 vom 22. Dezember 2020

Der Senat hat in der Sitzung vom 15. Dezember 2020 folgende Verordnung erlassen, das Rektorat hat das Studium eingerichtet.

272. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „State Stabilisation and Multidimensional Development (CP)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

273. Einrichtung des Universitätslehrganges „State Stabilisation and Multidimensional Development (CP)“

274. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „State Stabilisation and Multidimensional Development (CP)“

Der Senat hat in der Sitzung vom 15. Dezember 2020 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

275. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegemanagement“ (MSc) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

276. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Professional LL.M. – Immaterialgüterrecht und Datenschutz" bisher: „Professional LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

277. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

272. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „State Stabilisation and Multidimensional Development (CP)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Dieser Universitätslehrgang richtet sich primär an Studierende, die in unterschiedlichsten Rollen und Bereichen an der Weiterentwicklung staatlicher, gesellschaftlicher und administrativer Strukturen fragiler Staaten mitwirken, sei es als Angehörige der staatlichen Bürokratie, als Mitarbeitende in internationalen Organisationen oder AkteurInnen des zivilgesellschaftlichen Sektors. Ziel dieses Universitätslehrganges ist es, durch Capacity-Building von zentralen Akteuren die gesellschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen in der Weise mitzugestalten, dass verbesserte Rechtsstaatlichkeit und Verwaltungseffizienz (Good Governance) zu einem Abbau von gesellschaftlichen Spannungen, Partizipation und damit zu einem sicheren und förderlichen Umfeld für multidimensionale Entwicklung führt.

Dieser Universitätslehrgang richtet sich an Verantwortliche und Führungskräfte sowie Angehörige des mittleren Managements aus folgenden Bereichen:

- Politik und Verwaltung
- Wirtschaftsunternehmen
- Interessensvertretungen
- Internationale Organisationen
- Entwicklungszusammenarbeit

Das Studium soll AbsolventInnen dazu befähigen, einen Beitrag zur Stärkung der folgenden Bereiche zu leisten:

- des demokratischen Verfassungsstaates
- des Rechtsstaates
- des Verwaltungsstaates
- des Sozial- bzw. Wohlfahrtsstaates

Dazu dient diese Weiterbildung, welche auf dem Wissens- und Kompetenzerwerb, Erfahrungsaustausch und Kontextualisierung von Theorie und Praxisbeispielen basiert und hierdurch einen Beitrag zum besseren Verständnis der Herausforderungen und Verbesserungspotentialen des jeweiligen Umfeldes leistet.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- fundamentale gesellschaftliche Herausforderungen fragiler Staaten benennen und in einen größeren kontextuellen Zusammenhang stellen
- unterschiedliche Konzepte des State Buildings erläutern sowie anhand konkreter Länderbeispiele hinterfragen und diskutieren
- ausgewählte Konzepte auf ihr jeweiliges berufliches Handlungsfeld anwenden bzw. adaptieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als Vollzeitstudium oder berufsbegleitendes Studium angeboten. Der Universitätslehrgang kann entweder auf Englisch oder Deutsch abgehalten werden.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die Studiendauer beträgt in der Vollzeitvariante 1 Semester mit einem Umfang von 20 ECTS bzw. 210 UE. In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium

oder

(1b) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zweijährige studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung

oder

(1c) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünfjährige adäquate Berufserfahrung.

Und

(2) die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

Und

(3) das Vorliegen entsprechender Englisch- bzw. Deutschkenntnisse, die im Rahmen des Bewerbungsgesprächs überprüft werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

(1) Es sind insgesamt 10 Pflichtfächer zu absolvieren.

(2) Zusätzlich ist ein Case Report zu verfassen.

	A Pflichtfächer	UE	ECTS
1	Academic and cultural orientation <ul style="list-style-type: none"> • Modalities of studying • Introduction to Campus Krems • Culture and cultural differences • Diversity and gender 	20	1,5
2	Program planning and evaluation <ul style="list-style-type: none"> • Tools for actor and situation analysis • Project cycle and program management • Evaluation tools and methodologies 	20	1,5
3	Societal fragmentation, fragility, conflict and security <ul style="list-style-type: none"> • History and types of conflict • Regional and global implications of conflict • Selected case studies 	20	1,5
4	Conflict resolution and transformation <ul style="list-style-type: none"> • Case studies continued • International and local actors • Tools and procedures 	20	1,5
5	Fundamental rights and good governance <ul style="list-style-type: none"> • Institutions and public administration • Fundamental and human rights and international common values • Collaboration between administration, economy, civil society • Corruption and counter-corruption strategies • Community building, conflict resolution and prevention 	20	1,5
6	Welfare state, social security and cohesion <ul style="list-style-type: none"> • Institutions of social market economy • Efficient education and health systems • Challenges through demographic change • Social security and welfare state • Religion and society 	20	1,5
7	Societal change and transformation <ul style="list-style-type: none"> • Climate change • Digitalization • Demographic change and gender roles • Globalization and social transformation 	20	1,5
8	Migration and societal change <ul style="list-style-type: none"> • Migration processes and policy interventions • International migration governance regime • Humanitarian migration and durable solutions • Return migration and reintegration • Transnational ties and diaspora engagement 	20	1,5
9	Excursion to international city (Brussels or Vienna) <ul style="list-style-type: none"> • International Organisations (EU, UN, OPEC etc.) • Multicultural city • Integration aspects of migration • Institutions and actors 	20	1,5

10	Economic, social and environmental sustainability and development <ul style="list-style-type: none"> • Poverty, inequality and multidimensional development • Sustainability and social and technical implications • Innovation and technological progress 	20	1,5
C	Abschlussarbeit		
	Case Report	10	5
	Gesamt	210	20

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre und auf der Website kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) Fachprüfungen über alle Fächer. Diese können mündlich, schriftlich oder in Form einer schriftlichen Hausarbeit abgenommen werden.
- (2) In den Fächern herrscht Anwesenheitspflicht und die Mitarbeit fließt in die Beurteilung mit ein.
- (3) Die Studierenden haben einen Case Report zu verfassen. Dieser muss positiv beurteilt werden.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

273. Einrichtung des Universitätslehrganges „State Stabilisation and Multidimensional Development (CP)“

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „State Stabilisation and Multidimensional Development (CP)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.12.2020 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

274. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „State Stabilisation and Multidimensional Development (CP)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „State Stabilisation and Multidimensional Development (CP)“ wird mit € 9.400,-- festgelegt.

275. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegemanagement“ (MSc) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern wird in diesem Universitätslehrgang die Möglichkeit gegeben, ein erweitertes und vertieftes pflegewissenschaftlich und betriebswirtschaftlich fundiertes Verständnis für Aufgaben, Funktionsweisen und Leistungen moderner Pflege- wie Gesundheitssysteme sowie ihrer Veränderbarkeit aufzubauen. Sie erwerben die kognitiven und praktischen Fertigkeiten, intra- und extramurale Gesundheitseinrichtungen unter Berücksichtigung der Ressourcen des Gesamtsystems und der Anforderungen der Gesellschaft zu leiten und Pflege weiterzuentwickeln.

Der Universitätslehrgang ist als Spezialisierung für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß §§ 17 (1) und 65a (1) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (BGBl. I Nr. 108/1997 idF BGBl. I Nr. 87/2016) durch das österreichische Bundesministerium für Gesundheit und Frauen akkreditiert und qualifiziert für gehobene Führungspositionen im gesamten Gesundheitssektor.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ...

... eigene Fragestellungen zu entwickeln und unter Anwendung und Adaption von Pflege-, Kommunikations- und Führungstheorien sowie -instrumenten eine Vorgehensweise zu erarbeiten und diese in einer spezifischen Gesundheits- bzw. Pflegeorganisation umzusetzen und zu evaluieren.

... Investitions- und Finanzierungsentscheidungen auf Basis der betrieblichen und pflegerischen Kennzahlen theoriegeleitet zu treffen und deren Auswirkungen auf Profit- bzw. Non-Profit-Organisationen im Gesundheitswesen zu interpretieren.

... Strategien unter Berücksichtigung der Patientinnen-/Patienten-, Pflege-, Prozess-, Lern- und Innovationsperspektive für eine Gesundheits- bzw. Pflegeeinrichtung zu kreieren, die Umsetzung zu planen und etwaige Hindernisse in der Umsetzung zu beschreiben.

... ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxis- und sozialwissenschaftlich-orientierter Forschung und unter Berücksichtigung interdisziplinären Wissensstands für das Pflegewesen zu entwerfen und die Untersuchung unter Supervision durchzuführen und zu evaluieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS, die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird (vgl. § 10) oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife, der Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird (vgl. § 10) oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und darüber hinausgehend mindestens zwei Jahre Berufspraxis, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Sowie die Absolvierung
 1. des Universitätslehrgangs Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE) der Donau-Universität Krems und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann oder
 2. einer gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 17 (1) BGBl. I Nr. 108/1997 idgF BGBl. I Nr. 23/2020 absolvierten Spezialisierung oder vergleichbaren Ausbildung und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (vgl. § 10) informieren wird oder
 3. eines Universitätslehrgangs oder Lehrgangs universitären Charakters mit mindestens 60 ECTS und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (vgl. § 10) informieren wird oder
 4. einer gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 für Basales und Mittleres Pflegemanagement anerkannten oder vergleichbaren Ausbildung und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (vgl. § 10) informieren wird.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Für ein erfolgreiches Studium werden Sprachkenntnisse auf einem Niveau von mindestens C1 gem. europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere für

- (1) die deutsche und englische Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen und
- (2) die deutsche oder englische Sprache in der Kategorie Schreiben.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern I	UE	30	4
2	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern II	UE	30	4
3	Supervision und Soziales Lernen	UE	65	6
	Berufsbegleitende Gruppensupervision Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups			
4	Einführung in Public Health	SE	45	6
	Grundwissenschaften und Aufgabenfelder Public Health Epidemiologische Studiendesigns Ethische Entscheidungsfindung			
5	Steuerung im Gesundheitssystem	SE	30	4
	Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich Gesundheitspolitik, Gesundheitsökonomie			
6	Professionalisierung und Entwicklung in der Gesundheits- und Krankenpflege	SE	45	5
7	Advanced Nursing Practice: Ausgewählte Themen und Aufgaben	SE	45	5
8	Pflegemanagement: Ausgewählte Themen und Aufgaben	SE	45	5
9	Personalmanagement mit Schwerpunkt Gesundheits- und Krankenpflege	SE	30	4
10	Personal- und Organisationsentwicklung im Gesund- heitswesen	SE	45	6
11	Clinical Riskmanagement	SE	30	4
12	Controlling	SE	45	6
	Balanced Scorecard Kostenrechnung und Kostenmanagement			
13	Business Planning	SE	45	5
	Planungs- und Budgetierungsprozess darstellen Businessplan entwerfen			
14	Multiprofessionelles Qualitäts-, Prozess- und Projekt- management	SE	45	8
	Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts Projektarbeit verfassen			

15	Qualitative Forschung	SE	45	6
	Qualitatives Forschungsdesign Qualitative Datenerhebungs- und -analysemethoden Durchführung, Interpretation und Auswertung einer qualitativen Studie			
16	Quantitative Forschung	SE	45	6
	Quantitatives Forschungsdesign Statistische Grundbegriffe und Verfahren Durchführung, Auswertung und Interpretation einer quantitativen Studie			
17	Praktikum	PR	240	10
18	Master-Kolloquium	UE	30	6
	Entwicklung des Exposés der Master-Thesis Präsentation und Diskussion im kollegialem Plenum Öffentliche Präsentation und Verteidigung des Forschungsvorhabens der Master-Thesis			
19	Master-Thesis			20
GESAMT:			935	120

§ 10. Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Universitätslehrgang „Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)“ der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangsführung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 1. schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-2 und 4-16,
 2. der erfolgreichen Teilnahme am Pflichtfach 3,
 3. der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum,
 4. der erfolgreichen Teilnahme am Master-Kolloquium und
 5. der positiven Beurteilung der Master-Thesis. Diese besteht aus dem Verfassen der schriftlichen Arbeit und deren Defensio. Beides muss positiv beurteilt sein.

- (2) Die Master-Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbständig durchzuführen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 1. Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 2. Health Education (MSc), vormalig Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 3. Advanced Nursing Practice (MSc)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätsentwicklung erfolgt durch
 1. regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
 2. regelmäßige Evaluation der Organisation und der Lehrgangsleitung durch die Studierenden,
 3. regelmäßige Reflexionsgespräche zwischen Lehrgangsleitung und den Lehrbeauftragten,
 4. regelmäßige Evaluation der Veränderungen des Berufsfelds durch die Lehrgangsleitung sowie
 5. eine Evaluation des Universitätslehrgangs nach dessen Beendigung durch die Absolventinnen/Absolventen.
- (2) Auf Grundlage der Analyse und Interpretation der Evaluationsergebnisse gemäß Abs. 1 wird der Universitätslehrgang von der Lehrgangsleitung adaptiert.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 15. Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 97 vom 25. November 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (2) Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach der Verordnung Nr. 97 vom 25. November 2014 besteht im äußersten Fall bis 30. November 2023.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

276. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Professional LL.M. – Immaterialgüterrecht und Datenschutz"

bisher: „Professional LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Innovation, Kreativschaffen sowie wissens- und datenbasierte Geschäftsmodelle stellen auch Juristinnen und Juristen in ihrer Berufspraxis zunehmend vor vielfältige fachliche Herausforderungen. Das Anforderungsprofil für die Ausübung eines Rechtsberufs ist mit Blick auf den technologischen Fortschritt sowie sozialen Wandel anspruchsvoll und entsprechend qualifizierte Juristinnen und Juristen sind gefragt. Die thematische Trias Geistiges Eigentum, Wettbewerbsrecht und Datenschutz ist gleichermaßen relevant wie komplex und erfordert ein tiefes Verständnis der Materie, um in der Beratungspraxis erfolgreich zu bestehen.

Der „Professional LL.M. – Immaterialgüterrecht und Datenschutz“ setzt hier an und zielt auf eine akademisch fundierte, anwendungsnahe juristische Weiterbildung von Juristinnen und Juristen ab. Vermittelt werden insbesondere Kernkompetenzen in der nationalen und internationalen Konfliktlösung, in der juristischen Kommunikation sowie im Einsatz von Software und Online-Diensten der Rechtspraxis („Legal Tech“). Die Vertiefungen ermöglichen eine Spezialisierung in den praxisrelevanten Rechtsbereichen „Datenschutz und Privacy“ sowie „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“. Den Studierenden werden im Rahmen dieser Studieninhalte vertieftes Fachwissen und die erforderlichen Fachkompetenzen für die vielfältigen Anforderungen der rechtsberatenden und unternehmerischen Praxis vermittelt.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Professional LL.M. - Immaterialgüterrecht und Datenschutz " sind nach Absolvierung des Kerncurriculums in der Lage,

- die fundamentalen Aspekte des Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Datenschutzrechts zu nennen und sachverhaltsbezogene Querbezüge zwischen diesen Rechtsmaterien herzustellen;
- Sachverhalte mit Auslandsberührung zu bewerten;
- Grundprinzipien des internationalen Rechts wiederzugeben und Sachverhalte mit völkerrechtlichen Bezügen zu analysieren;
- komplexe juristische Fragen der nationalen und internationalen Konfliktlösung zu beurteilen und umfassend zu Spezialfragen des Prozessrechts zu beraten;
- diverse kommunikatorische Techniken anzuwenden, um juristische Sachverhalte schriftlich und mündlich überzeugend zu argumentieren und zu präsentieren; und
- Trends des technologischen Fortschritts im Kontext juristischer Kernberufe zu nennen und deren Einsatzpotential für die eigene berufliche Tätigkeit zu analysieren.

AbsolventInnen sind nach Absolvierung der Vertiefung „Datenschutz und Privacy“ in der Lage,

- das erworbene Wissen auf dem Gebiet des internationalen, europäischen und nationalen Datenschutzrechts auf typische Sachverhalte von Unternehmen oder der öffentlichen Verwaltung anzuwenden;
- typische technische oder organisatorische Maßnahmen betreffend Datensicherheit und Datenschutzmanagement auf Basis des gesetzlichen Rahmens zu evaluieren;

- Verträge, die personenbezogene Daten und/oder den internationalen Datenverkehr betreffen, und Richtlinien zu gestalten;
- vor dem Hintergrund der Komplexität des Datenschutzrechts, insbesondere im Zusammenspiel mit komplementären Rechtsbereichen, Analysen als Grundlage strategischer Entscheidungen durchzuführen.

AbsolventInnen sind nach Absolvierung der Vertiefung „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“ in der Lage,

- wettbewerbs-, informations- und immaterialgüterrechtliche Fragestellungen zu analysieren und methodisch korrekt zu beantworten;
- das erworbene Wissen auf typische Sachverhalte der Kultur-, Kreativ- und Technologiebranche sowie des öffentlichen Bereichs anzuwenden;
- die facheinschlägige Judikatur zu diskutieren, kontextbezogen zu bewerten und diese in die beratende oder rechtsgestaltende Praxis einzubinden;
- vertragsrechtliche Herausforderungen zu erkennen sowie Verträge auf dem Gebiet des Informations- und Immaterialgüterrechts zu entwerfen;
- strategische und rechtliche Fragestellungen der Rechtsdurchsetzung in Bezug auf Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht methodisch korrekt zu beantworten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Modulform angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung sind vom Department für Rechtswissenschaften und internationale Beziehungen eine wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS-Punkte).

§ 5. Sprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts

oder

- (2) inhaltlich gleichwertige (Abs. 1) Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS, z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums (Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, ist ein Nachweis zu erbringen, welchem ECTS-Umfang die vorgelegten Zeugnisse entsprechen).

oder

- (3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes fachfremdes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) in

Verbindung mit dem Abschluss des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ der Donau-Universität Krems oder einer gleichwertigen Weiterbildung;

und

- (4) der Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen (Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangslleitung festgesetzt).

und

- (5) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangslleitung.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Fächern zusammen. Neben dem Kerncurriculum (10 ECTS-Punkte) sind von den Studierenden zwei Vertiefungen (jeweils 15 ECTS-Punkte, in Summe somit 30 ECTS-Punkte) zu absolvieren.

Wahl-Lehrveranstaltungen werden vorbehaltlich einer Mindestteilnehmerzahl durchgeführt.

	Fächer (Module)	ECTS	UE
A	KERNCURRICULUM	10	80
	<u>Fundamente des Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Datenschutzrechts</u>	1	8
	<u>Vertiefende Aspekte der nationalen und internationalen Konfliktlösung</u>	1	8
	<u>Vertiefende Aspekte des internationalen Rechts</u>	2	16
	<u>Vertiefende Aspekte juristischer Kommunikation in der Praxis</u>	3	24
	<u>Vertiefende Aspekte des Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Datenschutzrechts</u> 2 der folgenden Lehrveranstaltungen sind zu wählen:	2	16
	• Aktuelle Entwicklungen im Datenschutzrecht	1	8
	• Aktuelle Entwicklungen im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht	1	8
	• Urheberrecht für Muskschaffende	1	8

	<ul style="list-style-type: none"> • Urheberrecht für Literaturschaffende • Urhebervertragsrecht • Urheber- und Datenschutzrecht in der musealen Sammlungspraxis • Geistiges Eigentum und Bildung • Schutz architektonischer Leistungen 	1 1 1 1 1	8 8 8 8 8
	<u>Grundlagen Legal Tech</u>	1	8
B	VERTIEFUNG DATENSCHUTZ UND PRIVACY	15	123
	<u>Grundlagen des Datenschutzes</u>	5	40
	<u>Technologie und Datensicherheit</u>	2	18
	<u>Vertragsmanagement und Internationaler Datenverkehr</u>	3	25
	<u>Datenschutzmanagement und -organisation</u>	2,5	20
	<u>Komplementäre Rechtsbereiche</u>	2,5	20
C	VERTIEFUNG GEISTIGES EIGENTUM UND WETTBEWERB	15	120
	<u>Rechte des Geistigen Eigentums</u>	7	56
	<u>Wettbewerbsrecht</u>	3	24
	<u>Digitalisierung und Vernetzung im Recht</u>	2	16
	<u>Komplementäre Rechtsgebiete</u>	1	8
	<u>IT/IP-Vertragsgestaltung</u>	1	8
	<u>Rechtsdurchsetzung</u>	1	8
D	ABSCHLUSSARBEIT	20	24
	<u>Seminar zur Master-Thesis und zum wissenschaftlichen Arbeiten</u>	3	24
	<u>Master-Thesis</u>	17	
	GESAMT	60	

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und gegenüber den Studierenden in angemessener Weise kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Blended-Learning- oder Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst
 - (a) im KERNCURRICULUM:
 - in den Fächern „Vertiefende Aspekte der nationalen und internationalen Konfliktlösung“ und „Vertiefende Aspekte des internationalen Rechts“ eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung;
 - in den Fächern „Vertiefende Aspekte des Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Datenschutzrechts“ und „Vertiefende Aspekte juristischer Kommunikation in der Praxis“ eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung, alternativ erfolgt die Leistungsbeurteilung im Rahmen einer Hausarbeit;
 - in den Fächern „Fundamente des Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Datenschutzrechts“ und „Grundlagen Legal Tech“ die erfolgreiche Teilnahme;
 - (b) in der Vertiefung „DATENSCHUTZ UND PRIVACY“
 - je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer:
 - Grundlagen des Datenschutzes
 - Technologie und Datensicherheit
 - Vertragsmanagement und Internationaler Datenverkehr
 - Datenschutzmanagement und -organisation
 - Komplementäre Rechtsbereiche;
 - (c) in der Vertiefung „GEISTIGES EIGENTUM UND WETTBEWERB“
 - je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer:
 - Rechte des Geistigen Eigentums
 - Wettbewerbsrecht
 - Digitalisierung und Vernetzung im Recht
 - Komplementäre Rechtsgebiete
 - IT/IP-Vertragsgestaltung
 - Rechtsdurchsetzung;
 - (d) die erfolgreiche Teilnahme am Seminar zur Master-Thesis und zum wissenschaftlichen Arbeiten
 - (e) Erstellung, positive Beurteilung und Defensio der Master-Thesis

- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den folgenden Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen:
- „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“,
 - „Aufbaustudium für Europarecht und Europawirtschaft (Europastudien) zur Erlangung des akademischen Grades: Master in European Studies, M.E.S“,
 - „Computer- und IT-Recht (Akademische/r ExpertIn in Computer- und IT-Recht)“,
 - „Datenschutz und Privacy“
 - „Arbitration and Dispute Resolution“
 - „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Evaluation des Lehrgangs erfolgt durch
- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
 - regelmäßige Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen
- (2) Auf Grundlage der Evaluation nach Abs. 1 werden von der Lehrgangsleitung Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet und implementiert.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Dem Absolventen oder der Absolventin ist der akademische Grad „Master of Laws“, in abgekürzter Form „LL.M.“, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

277. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

Aufhebung der Verordnung/Auflassung des Studiums, das an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet war:

Lehrgang	SKZ	MBL
Professional MSc Management und IT - advanced	618	24/23.03.2017

Der Senat hat die o.a. Verordnung per 15.12.2020 aufgehoben. Das Rektorat hat das Studium per 21.12.2020 aufgelassen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Pinter, MAS
Vorsitzende des Senats